



Informationen für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zum Verfahren der ärztlichen Untersuchung im Rahmen der Verbeamtung

Nach § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (ThürLaufbG) ist für eine Verbeamtung erforderlich, dass zuvor die gesundheitliche Eignung aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist.

Für die ärztliche Untersuchung stehen neben den Amtsärzten der Gesundheitsämter auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die für die Einstellungsuntersuchung zur Verfügung stehen, sind in einen Ärztepool aufgenommen und mit Name und Anschrift der Arztpraxis auf einer Liste aufgeführt, die auf der Internetseite www.tmbjs.de/verbeamtung veröffentlicht ist.

Untersuchungen durch niedergelassene Ärzte können nur von den Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, die in dem Ärztepool aufgenommen worden sind. Eine Untersuchung durch eine im Ärztepool aufgeführte Ärztin oder einen aufgeführten Arzt ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- Wenn die Lehrerin oder der Lehrer zum Zeitpunkt der Untersuchung sowie einem Zeitraum von fünf Jahren davor in einem Behandlungsverhältnis zu der untersuchenden und das ärztliche Zeugnis ausstellenden Ärztin bzw. dem untersuchenden und das ärztliche Zeugnis ausstellenden Arzt oder einer Ärztin oder einem Arzt aus deren Gemeinschaftspraxis gestanden hat.
- Wenn die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt oder eine Ärztin/ein Arzt aus deren Gemeinschaftspraxis mit der zu untersuchenden Lehrerin/dem zu untersuchenden Lehrer verwandt, verschwägert, verheiratet oder verpartnert ist.
- Die vorgenannten Untersuchungsverbote gelten auch für ggf. notwendige weitere fachärztliche Untersuchungen.

Verfahren der ärztlichen Untersuchung:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst eine Einstellungszusage erhalten haben und eine Verbeamtung anstreben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die einen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, warten auf ein Schreiben ihres zuständigen Schulamtes mit dem sie u.a. darum gebeten werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die ein Schreiben nach Nummer 1 erhalten haben, werden gebeten, sich mit einer/einem im Ärztepool aufgeführten Ärztin/Arzt in Verbindung zu setzen und umgehend einen Untersuchungstermin zu vereinbaren.
3. Spätestens nach der Vereinbarung eines Untersuchungstermins hat die Bewerberin/der Bewerber bzw. die Lehrerin/der Lehrer unter Verwendung des Vordrucks „Erklärung

über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“, welches als Anlage zu dem unter Nummer 1 aufgeführten Schreiben beigefügt ist, schriftlich zu erklären, dass ein Untersuchungsverbot nicht besteht. Die Erklärung ist an das zuständige Staatliche Schulamt zu übersenden. Der Vordruck wird parallel auch auf der Internetseite www.tmbjs.de/verbeamtung hinterlegt.

4. Zu dem Arzttermin ist der Vordruck „Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte“, der Bestandteil der ärztlichen Untersuchung ist, ausgefüllt vorzulegen. Der Vordruck wird ebenfalls als Anlage zu dem unter Nummer 1 aufgeführten Schreiben beigefügt und parallel auf der Internetseite www.tmbjs.de/verbeamtung eingestellt.
5. Die ärztliche Untersuchung ist standardisiert, d. h., alle Bewerberinnen und Bewerber sowie alle Lehrerinnen und Lehrer werden nach dem gleichen Muster untersucht.

Eine Schwerbehinderung wird bei der Untersuchung berücksichtigt, wenn diese gegenüber der Ärztin/dem Arzt angezeigt und nachgewiesen wird. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG darf von schwerbehinderten Menschen nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.

Sollten fachärztliche Untersuchungen notwendig sein, wird die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt die Überweisung veranlassen.

6. Auf der Grundlage der Untersuchung – ggf. unter Hinzuziehung der fachärztlichen Untersuchungen(en) – wird die Ärztin/der Arzt das ärztliche Zeugnis erstellen und der Bewerberin/dem Bewerber bzw. der Lehrerin/dem Lehrer zur Vorlage beim zuständigen Staatlichen Schulamt aushändigen.

Sowohl die ärztliche Untersuchung als auch die fachärztliche(n) Untersuchung(en) sowie die Weitergabe des ärztlichen Zeugnisses an das zuständige Staatliche Schulamt sind freiwillig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage eine laufbahnrechtliche Voraussetzung zur Verbeamtung fehlt, mithin eine Verbeamtung unabhängig vom Ergebnis der ärztlichen Untersuchung nicht erfolgen kann.

Checkliste:

- Ärztin oder Arzt aus Ärztepool auswählen
- Untersuchungstermin vereinbaren
- „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“ ausfüllen und dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorlegen
- Vordruck „Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte“ ausfüllen, unterschreiben und der Ärztin oder dem Arzt vorlegen
- Ärztliches Zeugnis dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorlegen (freiwillig)